



Bern, 28. März 2013
JB/V15

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

STELLUNGNAHME DER SAB ZUR ÄNDERUNG DES GENTECHNIKGESETZTES UND DER KOEXISTENZVERORDNUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Möglichkeit, uns zur Änderung des Gentechnikgesetzes und der Koexistenzverordnung äussern zu können. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Das vorliegende Schreiben gibt den Standpunkt der SAB (1) zur Revision des GTG wieder, geht auf die Gesetzesrevision (2) und die Koexistenzverordnung (3) ein, beantwortet die Fragen zu den „GVO-freien Gebieten“ (4) und fasst die Position zusammen (5).

1. Standpunkt der SAB

Die Debatte um die gentechnisch veränderten Nutzpflanzen (GV Nutzpflanzen) in der Schweizer Landwirtschaft dauert bereits über zehn Jahre. Das dritte Gentech-Moratorium tritt mit der neuen Agrarpolitik 2014 in Kraft und dauert voraussichtlich bis 2017. Die fortlaufende Verlängerung des Moratoriums ist Ausdruck grosser Skepsis den gentechnisch veränderten Nutzpflanzen gegenüber. Die Skepsis ist nicht unbegründet. Bis dato wurde noch keine kommerziell angebaute GV Nutzpflanze entwickelt, die dem Konsumenten einen echten Nutzen stiftet. Zahlreiche Studien weisen auf mögliche Gefahren im Bezug auf den Konsum und die Auskreuzung von Erbmateriale auf Wildarten hin.

Die Schweizer Landwirtschaft erarbeitete sich eine grosse Glaubwürdigkeit und Wertschätzung bei den Konsumenten. Mit der Einführung von GV Nutzpflanzen wird dieses Vertrauen untergraben.

Die SAB lehnt die Änderungen im Gentechnikgesetz ab. Im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes muss sich die Schweiz bis auf Weiteres als GVO-freies Gebiet gegenüber Europa positionieren.

Für die Berggebiete sind GV Nutzpflanzen keine Option. Das sensible Ökosystem im Berggebiet kann über die Auskreuzung von Erbmaterial aus GV Nutzpflanzen geschädigt werden. Nutzpflanzen, die im klimatisch, topografisch kleinräumigen Berggebiet angebaut werden, müssen an die lokalen Verhältnisse optimal angepasst sein (Beispiel Berggetreide). Die gewünschten standorttypischen Eigenschaften werden über so genannten Landsorten eingekreuzt. GV Nutzpflanzen sind für den konventionellen, grossflächigen Anbau konzipiert, wie es ihn in der Schweiz mit wenigen Ausnahmen nicht gibt.

2. Revision Gentechnikgesetz

Die Revision des Gentechnikgesetzes sollte die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, in der Schweiz GV Nutzpflanzen im Freiland anbauen zu können. Die SAB lehnt die Revision des GTG ab und begründet dies wie folgt:

- a) Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Einführung von GVO in der Schweiz ausgeschlossen. Sollten in Zukunft die Nutzen der GV-Nutzpflanzen die Risiken übertreffen und die Akzeptanz in der Gesellschaft steigen, kann der Anbau von GV Nutzpflanzen in bestimmten Gebieten mit Sonderbewilligung möglich sein. Das Berggebiet will sich als GVO-freies Gebiet positionieren. Der Einsatz von GV-Nutzpflanzen im Berggebiet ist daher ausgeschlossen.
- b) Das Gesetz sieht vor, Gebiet als GVO-freie Gebiete zu deklarieren. GVO-freie Gebiete sollten sich als eine Art gesündere Anbaugelände profilieren können. Die Bezeichnung GVO-freie Gebiete steht mit der Qualitätsstrategie des Bundes diametral entgegen. Die gesamte Schweizer Landwirtschaft muss gegenüber dem Ausland als GVO frei wahrgenommen werden.
- c) In der Botschaft des Bundes fehlt die Kostenschätzung für die Produzenten, die Verarbeiter und den Handel, die eine konsequente Warenflusstrennung mit sich bringt. Der Nationalrat beantragte einen Bericht zur Kosten-Nutzen-Bilanz der heute existierenden GV Nutzpflanzen im Vergleich zur herkömmlichen Produktion. Der Bericht wird erst bis zum 30. Juni 2016 vorliegen. Diese Untersuchungen hätten zwingend im Rahmen der NFP Studie gemacht werden sollen. Ohne diese Grundlagen kann über den Nutzen und insbesondere der Kosten von GV Nutzpflanzen keine Aussage gemacht werden.

3. Koexistenzverordnung

Die Koexistenzverordnung regelt den Anbau und die Handhabung von konventionellen und gentechnisch veränderten Nutzpflanzen mit dem Ziel, Vermischungen zu vermeiden und die Wahlfreiheit der Konsumenten und die Wirtschaftsfreiheit der Produzenten zu schützen.

Bei einer konsequenten Qualitätsstrategie des Bundes und der Deklaration der Schweiz als GVO-freies Gebiet entfällt der Zweck der Koexistenzverordnung bis auf weiteres. **Die SAB lehnt deshalb auch die Koexistenzverordnung ab.**

4. Beantwortung der gestellten Fragen

Frage: Begrüssen Sie die Einführung von „GVO-freien Gebieten“?

Antwort SAB: Auf der Linie der Qualitätsstrategie Schweiz fordert die SAB, die Schweizer Landwirtschaft im heutigen Rahmen als GVO-frei zu erklären. Somit lehnt die SAB die Revision des GTG und die Einführung von „GVO-freien Gebieten“ ab.

Frage: Wie beurteilen Sie den Anwendungsbereich und die Merkmale der „GVO-freien Gebiete“?

Antwort SAB: Durch die Beibehaltung der heutigen Bestimmungen und der Ablehnung der GTG Revision entfällt die Antwort auf diese Frage.

Frage: Müssten die „GVO-freien Gebiete“ Ihrer Ansicht nach ein spezifisches Label erhalten?

Antwort SAB: Durch die Beibehaltung der heutigen Bestimmungen und der Ablehnung der GTG Revision entfällt die Antwort auf diese Frage.

5. Zusammenfassung

Die SAB lehnt die Änderungen im Gentechnikgesetz ab, weil es der Qualitätsstrategie der Schweizer Landwirtschaft untergräbt. Die Schweiz muss sich als GVO-freies Gebiet gegenüber Europa positionieren. Für Berggebiete sind GV Nutzpflanzen keine Option. Die SAB verschliesst sich jedoch nicht der Diskussion in Zukunft.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Der Präsident:

Der Direktor:

Isidor Baumann
Ständerat

Thomas Egger

Résumé

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) rejette les propositions visant à modifier la loi sur le génie génétique. En effet, ces changements sont en contradiction avec la stratégie de qualité élaborée par la Confédération pour le secteur agroalimentaire. Dans ce cadre, la Suisse doit rester un territoire libre d'organismes génétiquement modifiés par rapport au reste de l'Europe. D'autre part, les plantes génétiquement modifiées n'ont pas un grand intérêt pour la Suisse, ainsi que pour l'agriculture de montagne. Ces végétaux sont conçus avant tout pour être cultivés sur de grosses surfaces agricoles. Toutefois, le SAB reste ouvert à la discussion, en cas d'avancées significatives dans le domaine des organismes génétiquement modifiés.